

Ordnung bei der für die Zahlung ihrer Rente oder Versorgung zuständigen Stelle in Empfang nehmen.

(3) Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld ist auch für die Folgemonate solange als Barzahlung vorzunehmen, bis die gemeinsame Auszahlung mit dem staatlichen Kindergeld gewährleistet ist.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen und Preise im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1990

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

## Anordnung über die Inkraftsetzung neuer Preise und die Umbewertung der Bestände für bestimmte Konsumgüter vom 4. Januar 1990

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Mit dieser Anordnung werden die als Anlage genannten Sonderpreisdienste in Kraft gesetzt.

(2) Ab 15. Januar 1990, 0.00 Uhr (Stichtag) sind für die in den Sonderpreisdiensten genannten Konsumgüter die festgesetzten neuen EVP, GAP, IAP und Handelsspannen anzuwenden. Diese greifen in laufende Verträge ein.

(3) Soweit für die in den Sonderpreisdiensten gemäß Abs. 1 genannten Konsumgüter neue Preise nicht genannt sind, gelten die in den Sonderpreisdiensten enthaltenen spezifischen Preiserrechnungsverfahren.

(4) Die neuen Preise und Handelsspannen werden für alle Lieferer (Hersteller und Außenhandelsbetriebe sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe) und gegenüber allen Abnehmern wirksam.

### § 2

#### Umbewertung der Bestände

(1) Per Stichtag sind im Groß- und Einzelhandel die Bestände an Konsumgütern gemäß § 1 Abs. 1 körperlich aufzunehmen und auf die neuen Preise umzubewerten. Über Ausnahmen im Großhandel entscheidet der Minister für Handel und Versorgung.

(2) Sofern in dieser Anordnung nicht etwas anderes bestimmt wird, gilt für die Umbewertung der Bestände die Anordnung vom 18. Juli 1969 über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBL II Nr. 66 S. 425).

(3) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist so abzuschließen, daß die Handelsbetriebe/Verkaufseinrichtungen am Stichtag ab Verkaufsbeginn verkaufsbereit sind. Ausnahmen über den Verkaufsbeginn entscheidet der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises.

(4) Die Differenzen aus der Bestandsbewertung sind abzuführen bzw. werden vergütet.

### § 3

#### Anmeldung der Bestände

(1) Die umbewerteten Bestände sind entsprechend dem Muster der Anlage der Anordnung vom 18. Juli 1969 über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Verände-

rungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBL II Nr. 66 S. 425) zu erfassen. Die Handelsbetriebe haben den Gesamtbetrag der abzuführenden bzw. zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen eigenverantwortlich zu errechnen und in getrennten Summen (Abführung/Vergütung) anzumelden.

(2) Die Bestandsanmeldungen sind wie folgt auszufertigen:

- |   |  |
|---|--|
| a) beim sozialistischen Großhandel:   | für die GHG/SGB/den Großhandelsbetrieb Import und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 2-fach)   |
| o) beim VE Einzelhandel (HO) und den Konsumgenossenschaften sowie den privaten Händlern mit Vertrag:  | für die Verkaufseinrichtungen, den Handelsbetrieb und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 3-fach)                                     |
| c) bei den VE Warenhäusern CENTRUM, bei dem ZU „konsument“, bei dem VEB INTERHOTEL DDR:               | für die Warenhäuser, Interhotels, Verkaufseinrichtungen und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 3-fach)                               |
| d) bei der GD-Spezialhandel, VE Militärhandelsorganisation und dem VEB Schiffsversorgung:             | für den Handelsbetrieb, die Zentrale der Unternehmen und den für die Zentrale der Unternehmen zuständigen Rat des Kreises (insges. 3-fach) |
| e) beim übrigen unter a—d nicht genannten Groß- u. Einzelhandel, bei Handwerks- und Gewerbebetrieben: | für den Eigentümer der Ware und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 2-fach).  |

(3) Die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (HO), die Konsumgenossenschaften, die VE Warenhäuser CENTRUM, die Warenhäuser ZU „konsument“, die Hotelbetriebe des VEB INTERHOTEL DDR sowie die Zentralen der Unternehmen der GD Spezialhandel, der VE Militärhandelsorganisation und der VEB Schiffsversorgung fassen die Bestandsanmeldungen ihrer Verkaufseinrichtungen zusammen und übergeben diese in einfacher Ausfertigung an den für sie zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen.

(4) Der Rat des Kreises kann zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfassung und Umbewertung der Bestände an Konsumgütern Beauftragte einsetzen. Die Bestandsanmeldungen sind zur Kontrolle durch Beauftragte bereitzuhalten. Ist eine Kontrolle durch die Beauftragten bis zum Verkaufsbeginn nicht erfolgt, ist zu den neuen Preisen zu verkaufen.

(5) Die Bestandsanmeldungen sind zu übergeben:

- von den Verkaufseinrichtungen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Konsumgenossenschaften sowie den privaten Händlern mit Vertrag 3 Werkstage nach Stichtag an die HO-Kreisbetriebe bzw. Konsumgenossenschaften;
- von den Betrieben des sozialistischen Großhandels, den HO-Kreisbetrieben und den Konsumgenossenschaften 6 Werkstage nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen;
- von den Verkaufseinrichtungen der VE Warenhäuser CENTRUM, der Warenhäuser ZU „konsument“ und der Hotelbetriebe VEB INTERHOTEL DDR 3 Werkstage nach Stichtag an die Handelsbetriebe und von diesen 6 Werkstage nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen; \*
- von der Zentrale der GD Spezialhandel, der VE Militärhandelsorganisation und des VEB Schiffsversorgung bis 20 Werkstage nach Stichtag an den für die Zentrale der Unternehmen zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen;
- vom übrigen unter a bis d nicht genannten Groß- und Einzelhandel, vom privaten Groß- und Einzelhandel und von den Handwerks- und Gewerbebetrieben 3 Werkstage nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen.